

Sachverhalt

Schulvorbereitende Einrichtung (SVE)

Hier: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.11.2018

Die rechtlichen Grundlagen der Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) finden sich im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Die unmittelbare staatliche Schulaufsicht obliegt bei Förderschulen den Regierungen. Schulvorbereitende Einrichtungen sind Aufgabe der Förderschulen und somit Einrichtungen der Schule. Die SVE wird für den jeweiligen Förderschwerpunkt der Förderschule eingerichtet und richtet sich an noch nicht schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten auch im Hinblick auf die Schulfähigkeit sonderpädagogischer Anleitung und Unterstützung bedürfen. Ziel ist den sonderpädagogischen Förderbedarf zu erfüllen, indem die Kinder eine ihren Anlagen und Fähigkeiten entsprechend Bildung und Erziehung erhalten und indem sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrer sozialen Entwicklung unterstützt werden. In der Regel werden Sonderschullehrkräfte, Heilpädagogische Förderlehrkräfte und Heilpädagogen eingesetzt. Schulvorbereitende Einrichtungen können in den letzten drei Jahren vor dem regelmäßigen Beginn der Schulpflicht besucht werden. Die SVE findet in Gruppen und höchstens im zeitlichen Umfang wie in der Jahrgangsstufe 1 statt.

Aufgrund der Datenschutzbestimmungen und der damit verbundenen Datenvernichtung können zum Schuljahr 2016/2017 keine Angaben mehr gemacht werden. Für das laufende Schuljahr 2019/2020 stehen bei der Regierung von Mittelfranken Daten zur Verfügung. Daher bezieht sich die Darstellung auf das aktuelle Schuljahr.

In der Stadt Nürnberg existieren im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 38 Gruppen in Schulvorbereitenden Einrichtungen, welche von 330 Kindern besucht werden.

Zum laufenden Schuljahr wechselten 130 Kinder aus Kindertageseinrichtungen in eine SVE an den fünf sonderpädagogischen Förderzentren in Nürnberg (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache und emotional-soziale Entwicklung). Davon waren 20 Kinder im Alter von 4 Jahren, 51 Kinder im Alter von 5 Jahren und 59 Kinder im Alter von 6 Jahren. 61 Kinder (47%) besuchten zuvor eine städtische Kindertageseinrichtung.

An die Schulvorbereitende Einrichtung der Jakob-Muth-Schule wechselten zum Schuljahr 2019/2020 21 Kinder mit einem Förderbedarf im Bereich der geistigen Entwicklung, die zuvor 1 bis 3 Jahre lang bereits eine Kindertageseinrichtung besuchten. Davon waren 2 Kinder im Alter von 3 Jahren, 7 im Alter von 4 Jahren, 5 Kinder im Alter von 5 Jahren und 7 Kinder im Alter von 6 Jahren. Daten zur Trägerschaft der Kindertageseinrichtung liegen nicht vor.

Der Sprengel einiger Förderzentren erstreckt sich nicht nur auf das Stadtgebiet von Nürnberg. So besuchen beispielsweise die Schulvorbereitende Einrichtung des Förderzentrums Sehen, des Förderzentrums körperlich-motorische Entwicklung und der Paul-Ritter-Schule (Förderzentrum Hören) Kinder aus dem gesamten Regierungsbezirk. Ebenso nimmt das private Förderzentrum Karl-König-Schule nicht nur Kinder aus dem Stadtgebiet Nürnberg auf. Bezogen auf die Stadt Nürnberg konnten folgende Daten ermittelt werden:

- Die SVE des Förderzentrums Sehen besuchen derzeit 17 Kinder. Ein Kind wechselte aus einer städtischen Kindertageseinrichtung in die SVE.
- Am Förderzentrum Hören wechselten 2 Kinder aus Krippen im Stadtgebiet Nürnberg (Trägerschaft unbekannt) im Alter von 3 Jahren an die SVE.
- An die SVE am Förderzentrum körperlich-motorische Entwicklung wechselten 3 Kinder aus Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft.

Die Aufnahme in eine Schulvorbereitende Einrichtung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei Vorliegen eines entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Entscheidung der

Schulleitung. Grundsätzlich ist zusätzlich zum Besuch der Schulvorbereitenden Einrichtung der Besuch eines Kindergartens weiterhin möglich. Daher gilt die pädagogische Kernzeit für Kinder in städtischen Kindergärten nicht, wenn sie eine Schulvorbereitende Einrichtung besuchen. Wie viele Kinder im laufenden Schuljahr zusätzlich zur SVE in einer Kindertageseinrichtung (städtische oder freie Trägerschaft) betreut werden, kann jedoch nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermittelt werden.